

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

Vorab per Telefax: 0221 2066-457

Berlin, 4. Oktober 2016

Unser Zeichen: 16-1741

Klage

des Herrn Arne Semsrott, Singerstraße 109, 10179 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: JBB Rechtsanwälte,
Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft,
Christinenstr. 18/19, 10119 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit Bonn, Rochusstraße 1, 53123 Bonn,

- Beklagte -

wegen: Informationsfreiheitsgesetz

Streitwert: € 5.000,00

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Dr. Ansgar Koreng ²
Martin Michel
Dr. Lina Böcker
Dr. Carlo Piltz
Dr. Jeannette Viniol, LL.M.

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail koreng@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODE33XXX

Wir vertreten den Kläger, ordnungsgemäße Originalvollmacht ist beigelegt. Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 13. April 2016, Az. Z 17 – 53/128, in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 6. September 2016, Az. Z 17 – 53/128, zu verpflichten, dem Kläger eine Auflistung aller vom Bundesministerium für Gesundheit registrierten Domains sowie eine Auflistung der registrierten Domains im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Begründung:

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes geltend.

A) Sachverhalt

Der Kläger begehrt eine Liste der vom Bundesgesundheitsministerium bzw. in seinem Geschäftsbereich registrierten Internet-Domains.

Er möchte anhand der Liste die Domains daraufhin überprüfen, ob dem Nutzer eine verschlüsselte Verbindung angeboten wird und eine entsprechende Statistik erstellen. Dabei geht es dem Kläger vor allem darum, zu überprüfen, ob das Ministerium dem Bürger sichere Kommunikationswege anbietet. Der Kläger hält dies deshalb für wichtig, weil unverschlüsselte Verbindungen ein potentiell Sicherheitsrisiko für den Nutzer darstellen.

Vergleichbare Anfragen hat der Kläger auch bei anderen Behörden gestellt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat seinem Antrag im August 2015 entsprochen und ihm die begehrte Liste (295 Einträge) für dessen eigenen Geschäftsbereich zur Verfügung gestellt.

Am 11. März 2016 beantragte der Kläger die Übersendung der streitgegenständlichen Informationen. Mit dem angegriffenen Bescheid vom 13. April 2016, Az. Z 17 – 53/128, lehnte die Beklagte den Informationszugang ab. Hiergegen legte der Kläger am 11. Mai 2016 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 6. September 2016, Az. Z 17 – 53/128, dem Kläger zugestellt am 8. September 2016, zurückgewiesen. Daher verfolgt der Kläger sein Begehren nun im Klageweg weiter.

B) Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 13. April 2016, Az. Z 17 – 53/128, in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 6. September 2016, Az. Z 17 – 53/128, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit der mit E-Mail vom 11. März 2016 begehrte Informationszugang abgelehnt wurde. Der Kläger kann von dem Beklagten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) den von ihm mit E-Mail vom 11. März 2016 begehrten Informationszugang verlangen.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat „jeder“ gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

1. Behörde des Bundes

Bei dem Bundesministerium der Gesundheit handelt es sich um eine Behörde des Bundes im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes. Behörden sind nach § 1 Abs. 4 VwVfG alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dieser Behördenbegriff gilt auch für das IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 7). Demnach sind auch die Bundesministerien Behörden im gesetzlichen Sinn (BVerwG, Urt. v. 3. November 2011, Az. 7 C 3/11, Rn. 10 – Juris; vgl. auch *Schoch*, NJW 2009, 2987, 2989).

2. Amtliche Information

Die mit Email vom 11. März 2016 angefragten Informationen sind auch „amtliche Informationen“ im Sinne des IFG. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG ist darunter „*jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung*“ (Hervorhebung nur hier) zu verstehen. Darunter wird man zwanglos auch die Information subsumieren können, welche Domains vom Ministerium oder in seinem Geschäftsbereich registriert sind.

II. Nichtvorliegen eines Ausnahmetatbestands

Dem Auskunftsanspruch des Klägers steht auch kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen. Die Beklagte beruft sich insofern alleine auf den Ausnahmetatbestand aus § 3 Nr. 1 lit. c IFG („Innere Sicherheit“).

Dieser begründet eine Ausnahme vom Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit. Nach allgemeiner Auffassung bezieht sich der Begriff der „inneren Sicherheit“ auf § 92 Abs. 3 Nr. 2 StGB (vgl. z.B. *Roth*, in: *Berger/Partsch/Roth/Scheel*, IFG, 2. Aufl. 2013, § 3, Rn. 38 m.w.N.). Dieser wird wiederum seit jeher dahingehend verstanden, dass die innere Sicherheit dann beeinträchtigt ist,

„wenn die Fähigkeit der Bundesrepublik gemindert ist, sich gegen Eingriffe von außen her zu wehren oder die Rechtsordnung gegen Störungen von innen her aufrechtzuerhalten“

(*Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 92a, Rn. 15).

Geschützt von § 3 Nr. 1 lit. c IFG werden dabei nur die nichtmilitärischen Sicherheitsbehörden des Bundes (*Schoch*, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3, Rn. 58 m.w.N.). Da das Gesundheitsministerium schon keine Sicherheitsbehörde ist, ist es vom Schutz des § 3 Nr. 1 lit. c IFG von vornherein nicht umfasst.

Darüber hinaus wäre auch eine konkrete Gefährdungslage erforderlich, um den Ausschluss des Informationszugangs zu begründen (*Schoch*, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3, Rn. 64 m.w.N.). Diese müsste das Ministerium konkret darlegen.

Denn nach dem gesetzgeberischen Willen sind die Ausnahmetatbestände des IFG eng auszulegen (BT-Drs. 15/4493, S. 9; BVerwG, Beschl. v. 9. November 2010, Az. 7 B 43/10, Rn. 12 – Juris; OVG Münster, Urt. v. 2. November 2010, Az. 8 A 475/10, Rn. 99 ff. – Juris; VG Frankfurt, Urt. v. 28. Januar 2009, Az. 7 K 4037/07.F, Rn. 37 – Juris).

Dabei liegt die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen von Umständen, die einen Ausschluss des Informationszugangs begründen, bei der Behörde (BT-Drs. 15/4493, S. 6). Die Darlegung der Ausschlussgründe muss dabei *„(...) so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann (...)“* (VG Berlin, Urt. v. 14. September 2012, Az. 2 K 185.11, Rn. 28 – Juris m.w.N.).

Daran fehlt es hier. Die reine Information, welche Domains das Ministerium registriert hat, ermöglicht keinerlei Angriffe auf die IT-Infrastruktur und erleichtert solche Angriffe auch nicht. Die von dem Ministerium in den Raum geworfenen Begriffe „DNS-Hijacking“ und „DDoS-Angriffe“ klingen zwar interessant, werden vom Ministerium aber wohlweislich nicht näher substantiiert. Das Ministerium vermag nicht zu erklären, inwiefern die begehrte Information solche Angriffe erleichtern sollte, dazu wäre es aber verpflichtet. Mangels einer substantiellen Begründung der Verweigerung des Informationszugangs ist es dem Kläger nicht möglich, hierauf näher einzugehen.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass die US-amerikanische Regierung ein Portal unterhält, auf dem sämtliche von ihr registrierte Domains aufgelistet sind. Die Liste kann dort in Tabellenform (Dateiformat „CSV“) heruntergeladen werden. Auch ist zu jeder Domain dort die Information enthalten, ob

eine verschlüsselte Verbindung angeboten wird. Das Portal ist unter der Adresse „<https://pulse.cio.gov/>“ erreichbar, sofern das Gericht dies für erforderlich halten sollte, können wir gerne Screenshots oder Ausdrücke des Angebots vorlegen.

Dass die US-amerikanische Regierung keinerlei Bedenken dagegen hat, die Liste der von ihr registrierten Domains nebst der Information, ob eine verschlüsselte Verbindung angeboten wird, zu veröffentlichen, spricht deutlich gegen die Einschätzung der Beklagten, wonach dies ein relevantes Sicherheitsrisiko darstelle.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.



Dr. Ansgar Koreng
Rechtsanwalt

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized loop followed by a vertical stroke.